

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Zu dieser Handreichung | 4 |
| Aufbau von Tagesstrukturen | 5 |
| Planung | 5 |
| Bedarfsabklärung..... | 5 |
| Ausgestaltung des Betreuungsangebots | 7 |
| Kosten | 11 |
| Ausblick | 13 |
| Ausschreibung der Betreuungsangebote | 13 |
| Aufsicht über die Betreuungsstätten..... | 13 |
| Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen | 13 |
| Informationen | 14 |
| Anhang | 15 |



Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz

Handreichung Tagesstrukturen

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners

«Umsetzung Volksschulgesetz 2»

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage Juli 2007

Überarbeitete Fassung vom 2. Mai 2013

© Bildungsdirektion Kanton Zürich



Vorwort

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren wollen oder müssen, steigt der Wunsch nach ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten, aufzubauen. Diese aufgrund des ermittelten Bedarfs angebotene Betreuungsleistung ist kostenpflichtig. Sie ist eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist.

Für umfassendere Tagesstrukturen sprechen auch pädagogische Überlegungen. Hier bietet sich den Kindern ein Übungsfeld, in welchem sie lernen, sich in eine Gemeinschaft einzufügen und gleichzeitig zu behaupten. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bietet Kindern Stabilität und Sicherheit und fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht. Die sinnvolle Ausgestaltung dieser zusätzlichen Betreuungsangebote bietet ergänzende Lernmöglichkeiten und Lernangebote.



Zu dieser Handreichung

Der Kanton hat bei der Gesetzgebung darauf verzichtet, detaillierte Angaben zu den Tagesstrukturen zu machen. Es sind verschiedene Formen von institutionellen, mehr oder weniger schulnahen Betreuungsangeboten denkbar. Bei geringer Nachfrage sind auch Einzellösungen möglich. In dieser Handreichung sind mit Tagesstrukturen solche gemeint, die Kinder der Volksschule betreffen. Unterschieden werden dabei die folgenden Formen:

- **Mittagstisch** mit gemeinsamer Verpflegung und Freizeitgestaltung über Mittag
- **Hort/Schülerclub** mit modulartig angebotener Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, über Mittag, nachmittags nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen
- **Tagesschule/Tageskindergarten** mit in den Schulbetrieb integriertem Betreuungsangebot unter einheitlichem pädagogischem Konzept
- **Tagesfamilie** mit individuellen Betreuungsplätzen für Einzellösungen

Die verschiedenen Betreuungsmodelle unterscheiden sich primär in der zeitlichen Dauer des Angebots und der Betreuungsintensität. Allen ist aber gemeinsam, dass pädagogisch geeignete – im Falle der institutionellen Angebote ausserdem fachqualifizierte – Personen die Kinder betreuen. Detaillierte Beschreibungen zu jedem dieser Betreuungsangebote finden sich im Anhang als Beiblätter B–E.

Diese Handreichung erleichtert die Planung und die umfassenden Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau von Tagesstrukturen (siehe auch Beiblatt A: Projektplan). Ausgehend von der Bedarfsabklärung (siehe dazu Seite 5 «Bedarfsabklärung») gibt sie Hinweise und Tipps zur Ausgestaltung des Betreuungsangebots. Sie zeigt auf, was alles dazugehört, worauf bei der Konzepterstellung zu achten ist und verweist auf Besonderheiten.

Anhand zweier Mustergemeinden werden mögliche Vorgehensweisen aufgezeigt, wobei Gemeinde A eine kleine, Gemeinde B eine mittel-grosse Gemeinde ist.

Die Handreichung schliesst ab mit Bemerkungen zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen.

Aufbau von Tagesstrukturen

Planung

Die örtlichen Verhältnisse, die Zusammensetzung der Bevölkerung, die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Gemeinde sowie die Einstellung von Schulpflege, Lehrerschaft, Eltern und Bevölkerung zu Fragen der schul- und familienergänzenden Betreuung nehmen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsangebote. Deshalb ist es entscheidend, wie die planende Projektgruppe zusammengesetzt wird. In der Praxis haben sich diejenigen Projekte als erfolgreich erwiesen, in denen nebst der Schulpflege Vertretungen der betroffenen Schulen (Schulleitungspersonen oder von der Schule delegierte Lehrpersonen), Mitglieder lokaler Elternorganisationen und Vertretungen von Trägerschaften bestehender Betreuungsinstitutionen in der Projektgruppe Einsitz nehmen. Die Einbindung verschiedener Interessengruppen in die Konzept- und Planungsarbeit stützt das Projekt – und damit auch den späteren politischen Entscheidungsprozess – breiter ab. Im Hinblick auf die gesamte Planungsarbeit ist zu klären, ob und für welche Arbeiten externe Fachpersonen beigezogen werden sollen. Dies ist einerseits abhängig vom eingebrachten Know-how der Planungsmitglieder und den Erfahrungen mit bestehenden Betreuungsangeboten, andererseits von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.


Für die Planung und Realisierung stellt der Gesetzgeber laut §4 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz folgende zwei Bedingungen:

- Die Gemeinden erheben bis Juli 2007 den Bedarf an Tagesstrukturen (Abs. 1)
- Ab dem Schuljahr 2009/10 stellen die Gemeinden dem Bedarf entsprechende Angebote gemäss §27 der Volksschulverordnung zur Verfügung (Abs. 2)


Die Ausformulierung eines detaillierten Projektplans wird empfohlen. Ein entsprechender Vorschlag dazu findet sich im Beiblatt A.

Bedarfsabklärung

Umfrage

Für die vom Gesetzgeber verlangte Bedarfsabklärung stellt das Volksschulamt einen Umfragebogen zur Verfügung. Die Gemeinden sind frei, diese Umfrage zu übernehmen, sie den eigenen Vorstellungen anzupassen oder eine eigene zu verwenden. Ein Leitfaden unterstützt sie bei der Durchführung der zur Verfügung gestellten Umfrage. Sämtliche Unterlagen sind auf der Webseite des Volksschulamtes mit dem den Gemeinden zur Verfügung gestellten «Login» unter folgender Rubrik abrufbar:  www.volksschulamt.zh.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Tools → Login Bedarfsabklärung.

Über das Vorgehen sind die Eltern in einem Begleitschreiben zu orientieren. Im Weiteren sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Umfrage für alle Kinder gilt, unabhängig davon, ob bereits bestehende Betreuungsangebote genutzt werden.

Für Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Eltern stehen Übersetzungen des Umfragebogens zur Verfügung. Zusätzlich findet sich auf der Webseite des Volksschulamtes eine Kurzfassung der Beschriebe zu den verschiedenen Angeboten schulergänzender Betreuung in verschiedenen Sprachen ( www.volksschulamt.zh.ch → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter → Download Tagesstrukturen). Diese Information ist dem Fragebogen beizulegen, damit sich die Eltern von den verschiedenen Angeboten konkrete Vorstellungen machen können.

Ausgangslage Mustergemeinde A: Die Kleinstgemeinde erlebt einen Bauboom. Die konkrete Bevölkerungsentwicklung lässt sich jedoch noch nicht im Detail abschätzen. Die Einführung der geleiteten Schule bindet viele Ressourcen. Eine ehemalige Kindergärtnerin bietet seit zwei Jahren einen Mittagstisch auf privater Basis an.

Gemeinde A beschliesst: Anlässlich des im Juni 2007 geplanten Elternanlasses wird gefragt, ob zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht. Wünsche und Anregungen werden entgegengenommen. Zusätzlich wird eine ausführliche schriftliche Umfrage auf Schuljahr 08/09 in Aussicht gestellt. Interessierte Eltern können sich melden für die Projektgruppe.

Ausgangslage Mustergemeinde B: Die Gemeinde hat zwei Schuleinheiten 1 und 2. Beide Schulen sind seit einem Jahr gemeindeeigen geleitet. Obwohl in der Nähe der Schule 1 bereits ein Mittagstisch besteht, haben beide Schulen mehrere Anfragen von Eltern bezüglich Betreuungsangeboten erhalten.

Gemeinde B hat bereits im November folgendes Vorgehen beschlossen: Je zwei Vertretungen aus der Schulpflege und Lehrerschaft übernehmen das Projekt Tagesstrukturen. Sie nehmen Kontakt auf mit der politischen Gemeinde und dem Elternverein und bitten um je eine Vertretung in der Projektgruppe. Die vom Volksschulamt zur Verfügung gestellte Umfrage wird übernommen, inklusive des Umfrageteils zum Vorschulbereich. Die Umfrage wird nach den Frühlingferien durchgeführt.

Auswertung

Die Erfassung der Umfrageergebnisse ist je nach Grösse der Gemeinde sehr aufwändig. Hierzu steht ein excelbasiertes Erfassungstool zur Verfügung, welches zusätzliche grafische Auswertungen ermöglicht. Wo nötig, kann die Erfassung und Auswertung der Umfragebogen an eine qualifizierte Einzelperson oder ein dafür spezialisiertes Unternehmen delegiert werden. Professionelle Unterstützung ist zwar kostspielig, kann aber viel Zeit einsparen und durch eine fundierte Auswertung die Planung und den Aufbau der Tagesstrukturen wesentlich erleichtern.

Die Aussagekraft der Ergebnisse hängt unter anderem vom Rücklauf der Fragebogen ab. Eine Rücklaufquote von 40 % darf als befriedigend, ab 50 % als gut und ab 60 % als sehr gut bezeichnet werden. Wurde der vom Volksschulamt zur Verfügung gestellte Umfragebogen verwendet, erhält die Gemeinde folgende Informationen:

- Platzbedarf im Tages- und Wochenverlauf pro Schuleinheit (quantitativer Aspekt)
- Art der gewünschten Betreuung (qualitativer Aspekt) und
- Zahlungsbereitschaft der Eltern

Die Ergebnisse der Umfrage bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Form der Betreuung. Es darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle, die in der Umfrage einen Platzbedarf deklariert haben, sich später auch effektiv für ein Betreuungsangebot anmelden. Erfahrungen in verschiedenen Gemeinden haben gezeigt, dass sich mittelfristig, d.h. in einem Zeitraum von 2–4 Jahren, 40–70 % des in der Umfrage deklarierten Betreuungsbedarfs realisieren lassen. Die Realisierungsquote ist in der Regel umso höher,

- je repräsentativer die Umfrage war, aufgrund deren Auswertung das Betreuungsangebot geplant und aufgebaut wurde
- je besser das Betreuungsangebot die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien abzudecken vermag
- je mehr Familien bereits vorher kostenpflichtige Betreuungslösungen nutzen
- je höher die Zahlungsbereitschaft der Eltern ist
- je tiefer die zu entrichtenden Elternbeiträge sind
- je besser sich eine Betreuungsstätte in den ersten Betriebsjahren etablieren kann (siehe dazu auch Seite 8 «Personal»).

Vor allem in kleineren Gemeinden kann die Auswertung oft einen Bedarf um die 10 Plätze ausweisen. Die Gemeinde steht hier vor dem Dilemma, ob sie ein institutionalisiertes Betreuungsangebot aufbauen soll oder sich auf Einzellösungen beschränken will, vor allem wenn sie noch die Realisierungsquote von 40–70 % berücksichtigt.

Ausgangslage Mustergemeinde A: Der privat organisierte Mittagstisch wird am Dienstag von 6 und am Donnerstag von 5 Kindern genutzt. Aufgrund der Elternumfrage besteht folgender zusätzlicher Betreuungsbedarf: Montag, Dienstag und Donnerstag, über Mittag und am Nachmittag für je 3 Kinder, am Mittwoch über Mittag 2 Kinder.

Gemeinde A beschliesst: Obwohl aufgrund der Realisierungsquote ein Bedarf von unter 10 Kindern besteht, wird der Aufbau eines Mittagstisches geplant, mit der Möglichkeit, die Betreuung in den Nachmittag hinein zu verlängern. Für die Erarbeitung von Einzellösungen wird Kontakt mit dem nächst gelegenen Tagesfamilienverein aufgenommen.

Ausgangslage Mustergemeinde B: Die Umfrageergebnisse sind überwältigend, 76 % Rücklaufquote. 50 Eltern wünschen Mittagsbetreuung für ihre Kinder, 18 Eltern wünschen Nachmittagsbetreuung und 8 Eltern eine Morgenbetreuung.

Gemeinde B beschliesst: Die Projektgruppe plant den Aufbau eines Kinderhorts und einen zusätzlichen Mittagstisch für die Schülerinnen und Schüler der Schule 2. Der Betreuungsbedarf im Vorschulbereich entspricht dem bestehenden Angebot der Kinderkrippe «Raupe», hier besteht kein Handlungsbedarf.

Ausgestaltung des Betreuungsangebots

Die Auswertung der Bedarfsumfrage ergibt einen Katalog von Eckdaten, aufgrund derer das konkrete Betreuungsangebot geplant werden kann. Dazu dienen einerseits die in den Beiblättern B–E beschriebenen Merkmale und Voraussetzungen der möglichen Betreuungsangebote, andererseits sind nachfolgend diejenigen Faktoren beschrieben, anhand welcher sich das Betreuungskonzept orientieren muss. Zusätzlich ist jedoch die Ausgangslage innerhalb der Gemeinde zu analysieren. Dem Aufbau von Tagesstrukturen geht ein Meinungsbildungsprozess voraus. Die unterschiedlichen Vorstellungen rund um die Ausgestaltung der Betreuungsangebote müssen ausgetauscht und auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Je besser die Anliegen und Interessen aller Beteiligten wahrgenommen werden und je besser eine geplante Vorgehensweise begründet wird, desto erfolgreicher wird die Planung und Realisierung verlaufen.

Rahmenbedingungen

Je nach Art und Umfang der Tagesstrukturen (siehe Beiblätter B–E) sind gesetzliche Auflagen oder andere Richtlinien und Vorschriften zu beachten. Diese Auflagen sind auf das Wohl der Kinder, deren Gesundheit, Sicherheit sowie die umfassende und fachqualifizierte Betreuung ausgerichtet. Massgeblichen Einfluss nehmen dabei die neu erstellten Hortrichtlinien (siehe Beiblatt F). Dort, wo die Betreuungsangebote im kleinen Rahmen (z.B. Mittagstisch) angeboten werden und es weniger Vorschriften zu beachten gibt, müssen die Trägerschaft (Schulgemeinde, politische Gemeinde oder privatrechtlich organisierte Vereinigung) und die einzelnen Betreuungspersonen sicherstellen, dass die Kinder adäquat betreut werden und das Umfeld wohlwollend und unterstützend wirkt.

Trägerschaft

Die Gemeinde kann ihr Angebot an schulergänzender Betreuung als öffentlich-rechtliche Körperschaft selber zur Verfügung stellen oder diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine privatrechtlich organisierte Trägerschaft (z.B. Verein oder Stiftung) delegieren. Betreuungsangebote von privatrechtlich organisierten Trägerschaften sind bewilligungspflichtig, wenn sie den Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) unterliegen (siehe Beiblatt F).

Der Bund unterstützt Gemeinden beim Aufbau familien- und schulergänzender Betreuungsangebote. Hierzu hat die Gemeinde ein entsprechendes Gesuch um sogenannte Anstossfinanzie-

rung (siehe dazu Seite 12 «Anstossfinanzierung durch den Bund») zu stellen. Wenn eine Gemeinde ein solches Beitragsgesuch beim Bund stellen will, muss die Trägerschaft auf jeden Fall eine nicht gewinnorientierte, juristische Person oder eine durch die öffentliche Hand getragene Institution sein.

Ist die Trägerschaft nicht die Gemeinde selbst, so ist im Interesse beider Parteien eine gegenseitige Leistungsvereinbarung (Muster unter  www.volksschulamt.zh.ch, Pfad siehe letzte Seite) zu treffen. Darin sind folgende Punkte zu regeln:

- welche Leistungen die Trägerschaft im Auftrag der Gemeinde zu erbringen hat
- welche Rahmenbedingungen von der Trägerschaft bei der Leistungserbringung einzuhalten sind
- welche Leistungen die Gemeinde erbringt und in welchem Ausmass
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgt

Mustergemeinde A beschliesst: Die Schule übernimmt die Trägerschaft für den geplanten Mittagstisch.

Mustergemeinde B beschliesst: Der Aufbau und die spätere Führung des Hortes werden dem Verein «Betreuung für Kinder», welcher bereits die Kinderkrippe «Raupe» führt, übertragen. Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Für den Aufbau des zusätzlich geplanten Mittagstisches ist die Schule 2 zuständig.

Infrastruktur

Betreuungsumfang

Für alle Betreuungsangebote über 20 Stunden pro Woche gelten die Hortrichtlinien aus Beiblatt F. Gemäss Abschnitt 1 Abs. 3 dieser Richtlinien ist bei der Berechnung der 20 Stunden die Morgenbetreuung vor Schulbeginn (z.B. 07.30 – 08.00 Uhr) nicht mitzuzählen. Es ist organisatorisch und finanziell kaum vertretbar, am Morgen für eine halbe Stunde eine gemäss der Hortrichtlinien (Organisatorische Grundlagen) ausgebildete Person anzustellen und ihr – aufgrund der dazwischen liegenden Blockzeiten – eine (unbezahlte) Zwischenzeit von annähernd 4 Stunden zuzumuten.

Für Betreuungsangebote von weniger als 20 Stunden pro Woche bestehen keine verbindlichen Richtlinien. Sowohl bei einer Morgenbetreuung als auch hier gilt aber, dass die Bedürfnisse der Kinder zentral und gegenüber rein finanziellen oder organisatorischen Überlegungen grundsätzlich höher zu gewichten sind.

Standort

Mit dem Begriff «Bedarfgerichtetes Angebot» meint der Gesetzgeber, dass entsprechend dem Bedarf Tagesstrukturen geschaffen werden müssen, die für die Kinder auch unter zumutbaren Umständen erreichbar sind. Der Weg zwischen Schule und Betreuungsort sollte auch bezüglich Gefährlichkeit für Kinder im entsprechenden Alter allein machbar sein. Sind diese beiden Punkte erfüllt, hat die Gemeinde keine weiteren Verpflichtungen bezüglich des Wegs. Entstehen wegen der Unzumutbarkeit des Weges von der Schule in die Betreuungsstätte Mehrkosten (z. B. für die Begleitung der Kinder), können die Gemeinden dies bei der Festlegung der Tarifordnung (Elternbeiträge im Sinne von § 11 Abs. 4 Volksschulgesetz) berücksichtigen.

Ist in einer Gemeinde mit mehreren Schuleinheiten der pro Schulstandort ermittelte Betreuungsbedarf zu gering, kann ein Betreuungsangebot auch an einem Standort in der Gemeinde konzentriert werden.

Räumlichkeiten

Grundsätzlich ist wo immer möglich, eine vorhandene Infrastruktur zu nutzen und darauf aufzubauen. Ideal ist, wenn die Betreuung in Räumen der Schule, wie zum Beispiel in Gruppen-, Neben- oder Aufenthaltsräumen, erfolgen kann. Die Auflage der Hortrichtlinien (Räumlichkeiten), wonach pro Kind mindestens 4 m² Raumfläche zur Verfügung stehen müssen, wird auch erfüllt, wenn die Kinder sich zusätzlich auf den Gängen des Schulhauses aufhalten dürfen. Bei Ganztageshorten, Schülerclubs und Tagesschulen sollen jedoch eigens dafür gestaltete Räume zur Verfügung stehen.

Als weitere Variante eignet sich die (möglichst günstige) Miete von Räumen. Oft lassen diese sich durch eine Nachfrage bei der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde und anderen Körperschaften finden. Bei Neu- und wesentlichen Um- oder Erweiterungsbauten, die eine Bewilligung der kommunalen Baubehörde benötigen, haben die Räumlichkeiten behindertengerecht zu sein (sofern die dafür aufzuwendenden Kosten 5% der gesamten Investitionskosten nicht übersteigen). Neubauten und Pavillons sollten jedoch nur dann aufgestellt werden, wenn keine passende Infrastruktur vorhanden ist und der grosse Bedarf einen Neubau rechtfertigt. Falls eine Gemeinde einen Schulhausneubau plant, kann es im Hinblick auf zukünftig einzurichtende Betreuungsangebote sinnvoll sein, bereits entsprechende zusätzliche Räumlichkeiten einzuplanen.

Umgebung

Findet die Betreuung im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe statt, steht den Kindern auch das umliegende Schulhausareal zur

Verfügung. Der Aufenthaltsbereich im Aussenraum ist klar zu begrenzen. Die Aufsicht muss auch im Aussenbereich gewährleistet sein.

Innenausbau

Der Innenbereich muss wohnlich, kindgerecht und praktisch ausgebaut sein. Die Räume müssen ausreichend Tageslicht aufweisen und sich für das nebeneinander verschiedener Aktivitäten eignen: Essen, Spielen, Erledigen von Hausaufgaben und Rückzug. Toiletten und Lavabo (z. B. zum Zähne putzen) müssen in unmittelbarer Nähe sein.

Bezüglich Räumlichkeiten und entsprechendem Innenausbau wird empfohlen, die örtliche Gesundheits- und Baukommission zu konsultieren und abzuklären, welche Auflagen – neben denjenigen der kantonalen Hortrichtlinien – zu erfüllen sind (z. B. örtliche Bauvorschriften, feuerpolizeiliche Auflagen wie Notausgänge, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich Vorratshaltung etc.).

Mustergemeinde A beschliesst: Der Mittagstisch findet im wenig benutzten Musikzimmer der Schule statt. Für das Bewegungsspiel stehen die Schulhausgänge zur Verfügung, Rückzugsmöglichkeiten bietet der Therapieraum nebenan.

Mustergemeinde B beschliesst: Die politische Gemeinde stellt für den geplanten Hort eine gemeindeeigene Gartenwohnung zur Verfügung, welche in circa 500 Meter Distanz zur Schule 2 steht. Die Wohnung liegt auch in zumutbarer Distanz zur Schule 1, sodass auch Kinder der Schule 1 den Hort nutzen können. In der Schule 2 werden für den geplanten Mittagstisch leer stehende Nebenräume genutzt. Die bestehende Infrastruktur muss noch angepasst werden (besseres Licht, passende Möbel etc.).


Personal

Der Auswahl des Betreuungspersonals ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eltern, die ihre Kinder Betreuungspersonen anvertrauen, wollen sicher sein, dass für ihre Kinder gut gesorgt ist.

Die Betreuung in Einrichtungen mit einem Angebot von mehr als 20 Stunden pro Woche hat durch Personen zu erfolgen, welche über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung verfügen (siehe auch Beiblatt Fa). Die Anzahl der Mitarbeiterinnen in diesen Einrichtungen ist abhängig von der zu betreuenden Kinderzahl gemäss der Hortrichtlinien (Stellenplan).

Für Betreuungsangebote, welche nicht unter die Hortrichtlinien fallen, bestehen keine Vorschriften bezüglich Anzahl Betreuungspersonen und Ausbildung. Es liegt aber im Interesse der Kinder, Eltern und Gemeinde, für ausreichende und professionelle Betreuung durch pädagogisch geeignete Personen zu sorgen. Die manchmal vorsichtige oder abwartende Haltung von Eltern kann sich darin begründen, dass sie erst überzeugt sein wollen, dass ihr Kind gut betreut wird.

Der gute Ruf einer Betreuungsstätte wird wesentlich geprägt durch die gute Qualifikation des Betreuungspersonals. Dazu gehört auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden. Gut ausgebildete und geförderte Betreuungspersonen sind im Allgemeinen zufriedener und sicherer im Umgang mit ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. Dies wiederum kommt den Kindern zugute. Es liegt demzufolge im Interesse der Gemeinden, den Betreuungspersonen Weiterbildung und Supervision in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Mustergemeinde A beschliesst: Die Leitung des Mittagstisches wird Frau Schoop, welche den bisherigen privat organisierten Mittagstisch geleitet hat, übertragen. Gemeinde A übernimmt die Ausbildungskosten für Frau Schoop, die berufsbegleitend den Lehrgang «Schulkinder betreuen» von kindundbildung.ch/Fachschule für Familienergänzende Kindererziehung (FFK) in Zürich absolviert ( www.kindundbildung.ch).

Mustergemeinde B beschliesst: Die Rekrutierung und Anstellung des Hortpersonals liegt in der Verantwortung des Vereins «Betreuung für Kinder». Details werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten. Die Rekrutierung (Inserat in der Tageszeitung, Bewerbungsgespräche, Verträge etc.) von Personal für den Mittagstisch der Schule 2 übernimmt die Ressortverantwortliche Personal der Schulpflege, um die Schulleitung zu entlasten. An den Bewerbungsgesprächen nimmt die Schulleitung aber teil, da sie inskünftig auch die Personalverantwortung für diese Angestellten inne haben wird. Für die Weiterbildung des Personals wird ein jährlicher Budgetbetrag bereitgestellt.

Inhaltliche Gestaltung

Durch die kantonsweite Einführung der Blockzeiten werden oder wurden viele Ganztageshorte zu Mittags- und Nachmittagshorten, zumal die Morgenbetreuung – aufgrund der Hortrichtlinien – losgelöst vom eigentlichen Hortbetrieb angeboten werden kann. Die Betreuung in einem Hort kann in der Regel modularartig gewählt werden, analog einzelner ausgewählter Betreuungsangebote. Deshalb unterscheidet sich die inhaltliche Gestaltung we-

niger nach der Art der Betreuungseinrichtung als vielmehr nach dem erforderlichen Angebot im Laufe des Tages.

Morgenbetreuung:

Sie wird sich in der Regel darauf beschränken, die Aufsicht über die Gruppe von Kindern wahrzunehmen, die vor Unterrichtsbeginn (ab 7.30 Uhr) zur Schule kommen. Eine speziell sozialpädagogisch qualifizierte Betreuung ist nicht zwingend. Die einfachste Lösung besteht darin, dass eine im Schulhaus anwesende Lehrperson die Aufsicht übernimmt. Eine eigentliche Morgenbetreuung (z.B. ab 7 Uhr) ist aufwändiger (notwendiges Betreuungspersonal, Abgabe eines Frühstücks an die Kinder) und deshalb nur bei ausgewiesenem Bedarf angemessen. Da eine solche Morgenbetreuung als eigenständiges Angebot nicht unter die Hortrichtlinien fällt, besteht die Möglichkeit, die Kinder den gleichen Personen anzuvertrauen, die allfällige Betreuungsaufgaben während der Blockzeiten übernehmen.

Mittagstisch/Betreuung über Mittag:

Hier geht es um die Betreuung über Mittag und das gemeinsame Mittagessen. Die Einbindung der Kinder ist wichtig (z.B. Mithilfe beim Tischdecken, Geschirr abräumen und abwaschen). Kleine Rituale rund ums Essen sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Im Anschluss an das gemeinsame Essen müssen die Kinder Zeit und Raum haben für ruhiges Arbeiten, freies Spiel oder Nichtstun.

Nachmittagsbetreuung:

Im Anschluss an den Unterricht am Nachmittag ist Zeit für Angebote wie Aufgabenstunden, Bibliotheksbesuche oder Kurse. Die Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit umfasst sowohl das freie Spiel der Kinder als auch Spiel- und Lernangebote unter der Leitung einer verantwortlichen Betreuungsperson. An Mittwochnachmittagen sind zudem Ausflüge möglich und sinnvoll.

Tagesschulen:

Tagesschulen zeichnen sich durch ein gemeinsames pädagogisches Konzept für Unterricht und Betreuung aus. In bestimmten Tagesschulmodellen übernehmen Lehrpersonen teilweise auch Betreuungsaufgaben. Lehr- und Betreuungspersonen bilden ein gemeinsames Team unter einer Leitung. Damit das pädagogische Konzept erfolgreich umgesetzt werden kann, sind die Schülerinnen und Schüler die ganze Woche und möglichst den ganzen Tag anwesend. Die Schule kann dies zwar nicht für obligatorisch erklären, den Eltern aber aus pädagogischen Überlegungen empfehlen.



Tagesfamilien:

Liegt der ermittelte Betreuungsbedarf bei weniger als 10 Kindern pro Schule, kann die Gemeinde gemäss §27 Abs. 3 VSV für den betreffenden Wochentag Einzellösungen anbieten, respektive diese zusammen mit der zuständigen Jugendhilfestelle oder einem Tagesfamilienverein organisieren (siehe auch Beiblatt E). Die Betreuung in einer Tagesfamilie erfolgt in der Regel entsprechend den familiären Gepflogenheiten mit deren eigenen Kindern.

Nebst der Betreuung in einer Tagesfamilie besteht auch die Möglichkeit, einzelnen Kindern den Besuch eines passenden Betreuungsangebots in einer Nachbargemeinde zu ermöglichen (siehe Hinweis Beiblatt E).

Weitere Hinweise

Grosse Kinder, kleine Kinder:

Die altersdurchmischte Betreuungsgruppe soll ein Lernfeld für soziale Erfahrungen sein, das es zu nutzen gilt. Trotzdem ist festzustellen, dass kleine und grosse Kinder unterschiedliche Betreuungsbedürfnisse haben und die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler besser losgelöst von den Primarschul- und Kindergartenkindern betreut werden. Dadurch kann die Betreuung von Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern verstärkt auf schulische Unterstützung und Gespräche ausgerichtet werden.

Kranke Kinder:

Hierzu werden spezielle Hinweise in einem Benützungsreglement empfohlen. Das Obligationenrecht, Art. 324a, gibt den Eltern den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Abwesenheiten zur Pflege der eigenen Kinder. Entsprechend kann in einem Reglement festgehalten werden, dass kranke Kinder zu Hause betreut werden müssen. Es ist Sache der Eltern, für solche Fälle Vorkehrungen zu treffen.

Wird ein Kind während des Tages krank, kann verlangt werden, dass das Kind von den Eltern nach Hause geholt wird. Dies ist für Eltern jedoch nicht immer möglich. Deshalb sollten bereits vorgängig Lösungen erarbeitet werden, wie ein krankes Kind vor Ort oder durch eine für solche Notfälle abrufbare Person betreut werden kann, bis die Eltern in der Lage sind, ihr krankes Kind abzuholen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen:

Im Sinne der integrativen Förderung können auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen schulergänzende Betreuungsstrukturen nutzen. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Sonderschule und in Absprache mit den Eltern ist im Einzelfall zu klären, ob besondere Massnahmen (zusätzliches Personal, räumliche Veränderungen, organisatorische Vorkehrungen etc.) zu treffen sind.

Elternmitarbeit:

Aus der Umfrage ergibt sich, wie weit Eltern bereit sind, bei der Organisation von Tagesstrukturen mitzuhelfen. Es ist sinnvoll, Vertreterinnen und Vertreter von Elterngremien frühzeitig in das Projekt einzubinden. Wo ein Konzept gemeinsam erarbeitet werden kann, wird es besser mitgetragen. Man kann zusammen festlegen, wie, wann und in welchem Umfang Eltern in die Betreuungsarbeit integriert werden. Erfahrungen zeigen, dass Elternmitarbeit sinnvoll und bereichernd ist, dass sich die Gemeinden jedoch bei der Planung nicht darauf abstützen können.

Kosten

In vielen Gemeinden wird die Ausgestaltung und Nutzung der Tagesstrukturen massgeblich von den Kosten abhängen. Gemäss §27 Abs. 4 der Volksschulverordnung dürfen die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein. Im Prinzip können die vollen Kosten auf die Eltern überwält werden. Oft werden die Gemeinden dennoch einen Teil der Kosten übernehmen, z.B. indem sie Räume kostenlos zur Verfügung stellen, Tarife subventionieren oder Defizitgarantien abgeben. Zum Zeitpunkt der Volkssabstimmung zum neuen Volksschulgesetz wurden auch entsprechende Gelder eingerechnet als Kosten für die Gemeinden. Es liegt nun an den Gemeinden über den Umfang eines finanziellen Engagements zu beschliessen. Erfahrungsgemäss beteiligen sich die Gemeinden auf verschiedene Art und Weise an den Kosten.

Die Kosten für die schulergänzende Betreuung sind – trotz gesetzlicher Grundlage – sogenannte «nicht gebundene Kosten». Wenn die Kosten die Finanzkompetenz der Behörde überschreiten, ist das Projekt der Gemeindeversammlung zu unterbreiten (ähnlich wie beim Bau eines Schulhauses). Der Souverän kann das Projekt begründet ablehnen und eine Überarbeitung verlangen. Das gilt sowohl für die einmaligen Infrastrukturkosten als auch für die wiederkehrenden Betriebskosten. Der Souverän kann das Angebot von Tagesstrukturen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aber nicht grundsätzlich ablehnen. Bei mehrmaliger Ablehnung eines Projekts hat grundsätzlich die Bildungsdirektion die Verantwortung für das weitere Vorgehen zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass dem Gesetz Folge geleistet wird.

Einmalige Kosten: Aufbau

Hohe Kosten können vermieden werden, wenn bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt werden. Sind kostenintensive Neu- oder Umbauten nötig, bedarf es vorgängiger Abklärungen. Der Kreditrahmen ist zu bestimmen oder es können bereits im Vorfeld mehrere Varianten unterschiedlicher Kostenstruktur ausgearbeitet werden. Für diese Bauten können gegenwärtig keine Staatsbeiträge beantragt werden.

Mustergemeinde A beschliesst: Die relativ geringen einmaligen Kosten für die Einrichtung des Mittagstisches (Möbel, Geschirr, Spiele etc.) werden ins nächste Budget aufgenommen. Der budgetierte Betrag liegt in der Kompetenz der Schulpflege.

Mustergemeinde B beschliesst: Die einmaligen Infrastrukturkosten sollen von der Gemeinde übernommen werden. In einem ersten Schritt werden sowohl für den Ausbau der Wohnung als auch für den

Ausbau der Nebenräume (Mittagstisch) drei Offerten eingeholt. Die beste Offerte wird – als Bestandteil des gesamten Betreuungskonzepts – dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt. Zudem wird geprüft, ob die nahe gelegenen Betriebe, welche indirekt profitieren, indem Angestellte unbelastet und mit zeitlich grösserem Engagement ihrer Tätigkeit nachkommen können, sich mit einem einmaligen Betrag an den Aufbaukosten beteiligen.

Wiederkehrende Kosten: Betriebskosten

Die Kostenberechnung beruht in erster Linie auf den Betriebskosten. Die nachfolgende Aufstellung enthält Richtgrössen für die Budgetierung. Es handelt sich um Vollkosten (exklusive Raumkosten), basierend auf einem professionell geführten Betreuungsangebot gemäss Hortrichtlinien, mit einer Auslastung von ca. 80 %.

| Richtwerte Betreuungsstruktur | Tagesansatz pro Platz |
|---|--------------------------|
| Gantztagesbetreuung vor Schulbeginn (ab 7.30 Uhr), über Mittag und nach Schulschluss (bis 18 Uhr) | Fr. 75.– bis Fr. 85.– |
| Halbtagesbetreuung über Mittag und nach Schulschluss am Nachmittag (11.45–18.00 Uhr) | Fr. 55.– bis Fr. 70.– |
| Mittagstisch (11.45–13.30 Uhr) | Fr 15.– bis Fr. 25.– |

Infrastrukturkosten:

Diese Kosten fallen sehr unterschiedlich aus, je nachdem, ob eine Miete für die Räumlichkeiten zu bezahlen ist oder nicht. Falls die Gemeinde entscheidet, diese Kosten ebenfalls auf die Eltern zu überwälzen, sind sie noch zu den oben erwähnten Richtwerten hinzuzurechnen.

Verpflegung:

Die Verpflegungskosten fallen in der Regel tiefer aus, wenn das Essen angeliefert wird durch einen Caterer (z.B. ein Restaurant oder eine Betriebskantine, ein nahe gelegenes Altersheim oder ein Spital). Eine interne Lösung mit Koch oder Köchin lohnt sich erst ab ca. 50–60 Mahlzeiten pro Tag.

Personal:


Die Personalkosten machen rund 70 % der Gesamtkosten aus. Erst die definitiven Anmeldungen lassen eine verbindliche Planung des Personaleinsatzes und der damit verbundenen Kosten

zu. Es lohnt sich, von den Eltern eine verbindliche Anmeldung zu verlangen für mindestens ein Semester, damit verlässlich geplant werden kann. Um die Personalkosten besser berechnen zu können, finden sich im Anhang zu den Hortrichtlinien Empfehlungen zur Entlohnung von Personal in Horten (siehe Beiblatt Fb).

Mustergemeinde A beschliesst: Für die Anstellung von Frau Schoop und einer weiteren Betreuungsperson werden die Empfehlungen des Kantons beigezogen. Die definitive Lohnfestsetzung wird jedoch abgestimmt auf die gemeindeüblichen Lohnansätze für diejenigen Personen, welche im Rahmen der Blockzeiten Betreuungsaufgaben inne haben.

Mustergemeinde B beschliesst: Die Festlegung der Löhne erfolgt nach den Lohnempfehlungen des Kantons.

Elternbeiträge:


Für die konkrete Regelung der Elternbeiträge (wie setzen sich die Beiträge zusammen, z.B. abgestuft nach den finanziellen Verhältnissen, Reduktionen für zweite und dritte Kinder) wird empfohlen, dass die Schulpflege ein Elternbeitragsreglement (Gebührenordnung, Taxordnung) erlässt. Bei der Morgenbetreuung oder reinem Mittagstisch können fixe Elternbeiträge verlangt werden. Beispiele von Elternbeitragsreglementen finden sich auf der Webseite des Volksschulamtes ( www.volksschulamt.zh.ch, Pfad siehe letzte Seite).

Über Elternbeiträge wird erfahrungsgemäss eine Kostendeckung zwischen 50 und 65 % erreicht. Die Kostendeckung ist abhängig vom Verhältnis zwischen finanziell gut gestellten, maximal bis zur vollen Kostendeckung zahlenden Eltern und finanziell schlechter gestellten Eltern mit tiefen Kostenbeitragsätzen.

Mustergemeinde A beschliesst: Für den Mittagstisch wird von allen Eltern derselbe Beitrag verlangt. Der Betrag kann relativ tief angesetzt werden, da der zuliefernde Restaurationsbetrieb in Sinne einer Spende nur die effektiv anfallenden Kosten verrechnet.

Mustergemeinde B beschliesst: In der Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Betreuung für Kinder» wird festgehalten, dass die Gemeinde einen Drittel der geplanten Gesamtkosten übernimmt. Sie beschliesst jedoch anlässlich der Gemeindeversammlung über das noch zu erstellende Beitragsreglement. Zudem stellt sie eine jährliche Defizitgarantie für die nächsten 5 Jahre von max. 10% der Gesamtkosten.

Anstossfinanzierung durch den Bund

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Februar 2003 ist ein auf 8 Jahre befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Basierend auf diesem Bundesgesetz spricht der Bund im Sinne einer Anstossfinanzierung Gelder für den Aufbau oder die Erweiterung von Einrichtungen für schulergänzende Betreuung. Dazu ist ein Beitragsgesuch zu stellen. Weitere Informationen (Voraussetzungen, Formulare etc.) finden sich unter folgendem Link:  www.bsv.admin.ch/impulse.

Gemeinden im Steuerfussausgleich

Gemeinden im Steuerfussausgleich haben die gesetzliche Pflicht ebenfalls zu erfüllen und bedarfsgerechte Tagesstrukturen anzubieten. Bezüglich Ausgestaltung der aus dem Bedarf ermittelten Angebote sind ihnen aber aus Kostengründen engere Grenzen gesetzt:

- Möchte eine Gemeinde bereits vor Schuljahresbeginn 2009/2010 Tagesstrukturen anbieten, muss dieses Angebot kostenneutral erfolgen, d.h. Steuergelder stehen dafür nicht zur Verfügung und die vollen Kosten (laufende Betriebskosten) müssen von den Eltern und wenn möglich anderen Geldgebern finanziert werden.
- Die Gemeinde kann die einmaligen und begründeten Infrastrukturkosten des Aufbaus übernehmen.
- Ab 2009/2010 kann die Gemeinde bis zu einem Drittel der laufenden Betriebskosten übernehmen. Zwei Drittel sollen von den Eltern getragen werden oder sind aus anderen möglicherweise vorhandenen Geldquellen (Anstossfinanzierung des Bundes, Firmen, Beiträge Dritter etc.) zu finanzieren.
- Die Gemeinde darf keine Defizitgarantien geben. Allfällige, gut begründbare Verluste nach Ablauf eines Betriebsjahres kann sie übernehmen.

Es empfiehlt sich, bei Unsicherheiten bezüglich Planung, Kosten und Tarifgestaltung frühzeitig mit den anderen Behörden in der Gemeinde oder mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich Kontakt aufzunehmen.

Ausblick

Ausschreibung der Betreuungsangebote

Mit dem Aufbau des gewählten Betreuungsangebots erfolgt nun die definitive Ausschreibung an die Eltern. Im Rahmen der Ausschreibung des aufgebauten Betreuungsangebots hat die Gemeinde die Eltern in geeigneter Weise auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass für nicht berücksichtigte Bedürfnisse Einzelösungen angeboten werden.

Die Ausschreibung hat frühzeitig (siehe Beiblatt A: Projektplan) zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Anmeldung eines Kindes verbindlich zu gestalten, mit einer Verpflichtung von mindestens einem Semester. Aufgrund der verbindlichen Anmeldungen lässt sich der definitive Personaleinsatz planen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der Regel bei der ersten Ausschreibung nicht die aufgrund der Bedarfsabklärung geplanten Anmeldungen eingehen. Einzelne Eltern haben zwischenzeitlich vielleicht ein anderes Betreuungsangebot angenommen, verzichten z.B. aus Kostengründen, warten erste Erfahrungen ab, müssen erst ein anderes Betreuungsangebot kündigen oder brauchen keine Betreuung mehr, weil das Kind altersmässig keine Betreuung mehr wünscht oder braucht. Dieser Tatsache kann entgegengewirkt werden, indem die Eltern (z.B. via lokaler Presse oder schulinternem Informationsblatt) frühzeitig über das geplante neue oder erweiterte Betreuungsangebot informiert werden und aktiv dafür geworben wird. Wird das Plansoll jedoch innert zwei bis drei Jahren nicht erreicht, ist das Angebot anzupassen oder allenfalls einzustellen und auf Einzellösungen zurückzugreifen.

Aufsicht über die Betreuungsstätten

Gemäss der Hortrichtlinien (Punkt 4, Aufsicht) übt die Schulpflege die unmittelbare Aufsicht über die von ihr geführten Kinderhorte aus. Dabei hat sie die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen und bei Beanstandungen geeignete Massnahmen zu deren Beseitigung und zur Verbesserung zu treffen.

Je nach Inhalt der Leistungsvereinbarung mit einer privatrechtlichen Trägerschaft üben die Gemeinden auch hier eine gewisse Aufsichtsfunktion aus. Vor allem im Falle eines finanziellen Engagements der Gemeinde hat sie ein Recht, über den laufenden Betrieb der Betreuungsstätte und deren Erfolg informiert zu werden. Ansonsten erfolgt die Aufsicht durch die Vormundschaftsbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle.

Betreuungsangeboten, welche nicht den Hortrichtlinien unterliegen, ist ebenfalls die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass diese reibungslos funktionieren und qualitativ den anderen Betreuungsangeboten entsprechen.

Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen

Nach den ersten Monaten und später in regelmässigen Abständen (z.B. jährlich, mit ergänzenden Fragen zur Zufriedenheit etc.) ist der Erfolg des Betreuungsangebots zu überprüfen. Die wichtigsten Messgrössen sind die Qualitätsüberprüfung durch die Aufsichtsinstanz, die Anzahl Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen und die Kosten. Eine weitere Messgrösse ist die Überprüfung allfällig gesetzter Ziele, z.B. Massnahmen für eine qualitative Verbesserung der inhaltlichen Gestaltung, oder der Erfolg eines speziellen Betreuungsangebots.

Um dem Angebot der Eltern laufend gerecht zu werden, sind auch nach der ersten Bedarfsumfrage die Bedürfnisse der Eltern zu erkunden. §27 Abs. 1 der Volksschulverordnung verlangt hierzu die Bedarfserhebung über Befragungen oder die allgemeine Elternmitwirkung.

Auslastung, Kostenentwicklung, Rückmeldungen von Eltern, Kindern und Personal, neue Bedarfserhebungen und allfällige weitere Faktoren nehmen Einfluss auf das weitere Angebot an Tagesstrukturen. Eine offene und flexible Haltung der Gemeinde bildet die Basis, damit das Betreuungsangebot laufend den sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden kann und somit für Kinder, Eltern, die Schule und die Gesellschaft von Nutzen ist.




Information

Volksschulamt

Umsetzung neues Volksschulgesetz
Walchestrasse 21, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 53

 www.volksschulamt.zh.ch

Muster, Vorlagen und weitere Hinweise

 www.volksschulamt.zh.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter → Downloads Tagesstrukturen

Literatur


Das Einmaleins der Tagesschule –
Ein Leitfaden für Gemeinde- und Schulbehörden
Ch. Aeberli/H.M. Binder, avenir suisse, 2005,
ISBN: 3-033-00499-7

Links

Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)

 www.ajb.zh.ch

Anstossfinanzierung des Bundes

 www.bsv.admin.ch/impulse

avenir suisse

 www.avenir-suisse.ch

Betreuungsangebote in den Gemeinden

 www.statistik.zh.ch/raum/kibi.php

Betreuungsindex des Kanton Zürich

 www.kinderbetreuung.zh.ch


Fachschule für Familienergänzende Kindererziehung (FFK)

 www.fachschule-ffk.ch

Kinderbetreuung

 www.stadt-zuerich.ch/kinderbetreuung


Netzwerk Kinderbetreuung

 www.kindundbildung.ch

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KITas)

 www.kitas.ch

Tagesfamilien Schweiz

 www.tagesfamilien.ch

Verein Tagesschulen Schweiz

 www.tagesschulen.ch

Webweiser zu Jugend, Familie und Beruf

 www.lotse.zh.ch

Gesetzliche Grundlagen

Bundesebene

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)

→ Art. 4 betrifft die Bewilligungspflicht für Pflegefamilien

→ Art. 12 die Meldepflicht für Tageseltern

→ Art. 13 Abs. 1 b. die Bewilligungspflicht für Horte

Kantonebene

→ Volksschulgesetz § 27 Abs. 3

→ Volksschulverordnung § 27

→ Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007

→ Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 1. Dezember 2002

Örtliche Vorschriften

→ Feuer- oder gesundheitspolizeiliche Vorschriften/Auflagen

→ Bauvorschriften

→ Kommunale Reglemente

→ weitere

Anhang

- A** Projektplan – Aufbau von Tagesstrukturen
- B** Mittagstisch – Gemeinsame Verpflegung und Freizeitgestaltung über Mittag
- C** Horte, Schülerclubs – modularartig angebotene Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, über Mittag, nachmittags nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen
- D** Tagesschulen/Tageskindergarten – in den Schulbetrieb integrierte Betreuung unter einheitlichem pädagogischem Konzept
- E** Tagesfamilien – Individuelle Betreuung für Einzellösungen
- F** Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien)
- Fa** Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungspersonen in Kinderhorten
- Fb** Empfehlungen für die Entlohnung des Personals in Kinderkrippen und -horten



